

**Eingereicht durch Herrn Friedrich Meyer für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Umwelt Landwirtschaft und Verbraucherfragen am 09.03.2017**

Bewertung des Erlasses des MKULNV vom 7. 11. 2016 „Stau- und Wasserkraftanlagen in Agger und Wiehl“ (Oberberg – Erlass)

Unsere Fraktion hat den Vorsitzenden des AULV , Herrn Axel Osterberg, mit Schreiben vom 9. 2. 2017 gebeten, die Bewertung des Oberberg – Erlasses auf die Tagesordnung zu setzen. Leider hat die Verwaltung den Ausschussmitgliedern den Erlass bisher nicht zur Kenntnis gegeben, sondern lediglich den aus ihrer Sicht bestehenden Kern des Erlasses in der Sachverhaltsschilderung wiedergegeben. Der Erlass beinhaltet allerdings weit mehr.

Der Erlass beschäftigt sich mit den Vollzugsdefiziten an der Oberen Agger in zwei Bereichen:

1. mit der Gewässerökologie

Hier schreibt das Wasserhaushaltsgesetz

in § 33 Regelungen zur Mindestwasserführung vor

in §34 die Durchgängigkeit vor

in §35 den Fischschutz an den Wasserkraftanlagen vor

2. mit der Sicherheit der Anwohner unterhalb der Stauanlagen (Talsperren)

Hier schreibt der § 76 des Landeswassergesetzes vor: „Talsperren sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.“ ( Siehe auch die Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Oberberg vom 3. 3. 2017.) Deshalb wurden alle Talsperrenbetreiber im Oberbergischen Kreis Anfang 2014 aufgefordert, bis Ende 2016 eine „Vertiefte Überprüfung“ nach DIN 19700 durchzuführen und einen Abschlussbericht der Bezirksregierung vorzulegen. Dieser Abschlussbericht ist im Übrigen nach der geltenden DIN Vorschrift 19700 von 2006 alle 10 Jahre vorzulegen. Die Fristsetzung (Ende 2016), auf die das MKULNV hinweist, findet sich nicht in der Sachverhaltsschilderung der Verwaltung. Sie ist insofern von erheblicher Bedeutung, als die Betreiber schon Anfang 2014 darauf hingewiesen wurden, dass bei Nichteinhaltung der Frist Ende 2016 die betreffenden Anlagen automatisch als „erheblicher Mangel“ eingestuft werden. Die Betreiber haben die Frist verstreichen lassen, bis auf den Aggerverband, der die Stauanlage Osberghausen betreibt. Den Anwohnern in Engelskirchen, die unterhalb der Stauanlagen leben, wird nunmehr zugemutet, mit Anlagen zu leben, die mit einem erheblichen Mangel behaftet sind. Wir sind der Auffassung, dass die betroffenen Menschen ein berechtigtes Sicherheitsbedürfnis haben und darin vom Ausschuss unterstützt werden sollten.

Hier möchte ich ein konkretes Beispiel nennen, wie mit der „Vertieften Überprüfung“ umgegangen worden ist. Für die Anlage Ohl – Grünscheid hat es von der BezReg Köln am 13. September vorigen Jahres ein Informationstermin im Rathaus Engelskirchen gegeben. Für die vertiefte Überprüfung ist es hier notwendig, dass das gesamte Wasser abgelassen wird. Die Bezirksregierung legte dar, dass es noch nicht sicher ist, ob das Wehr aus dem Jahre 1938 noch repariert werden könne oder durch ein neu zu Erbauendes ersetzt werden muss. Diese Arbeiten können wegen der Gefahr von Hochwässern

und aus naturschutzrechtlichen Gründen nur während eines Zeitfensters von etwa vier Monaten im Sommer durchgeführt werden. Während dieser Zeit ist es schwer möglich die vertiefte Überprüfung durchzuführen, die ja auch noch von der Bezirksregierung gegengeprüft werden muss. Hinzu kommt noch, das Wehr zu reparieren, falls dies möglich ist oder den Schrott aus der Agger zu entsorgen und ein neues Wehr zu bauen. Lässt man dann das Wehr offen, dann besteht die Gefahr, dass bei Hochwasser die Sedimente aus dem Stau gespült werden und den Fluss unterhalb stark belasten.

Ein weiterer zentraler Punkt, auf den die Verwaltung den Ausschuss im Sachverhalt nicht hinweist, ist folgender:

Erstmals wird in einem staatlichen Dokument die Wasserkraftnutzung an der Agger in Frage gestellt.

Es heißt in dem Erlass: „Dieses Verfahren stellt sicher, dass sowohl die Anforderungen aus der laufenden vertieften Überprüfung, als auch die ökologischen Anforderungen nach WHG zeitlich in einem Verfahren zusammengeführt werden, so dass ein Betreiber eine wirtschaftliche Prüfung, ob sich die Weiterprüfung des Betriebs in Anbetracht der zu erfüllenden Anforderungen an die Standsicherheit sowie der auch zu erfüllenden ökologischen Anforderungen rechnet, durchführen kann.“ Ähnlich äußert sich die Bezirksregierung, die im Dezember letzten Jahres in einer Antwort auf eine Anfrage der Grünen im Regionalrat davon spricht, dass in dem Verfahren „ein Betreiber auch eine wirtschaftliche Prüfung zur Rentabilität der Wasserkraftanlagen durchführen kann.“

Es gibt bei dem Verfahren zur Herstellung der vorgeschriebenen Standards für die Gewässerökologie und der Sicherheit eine Menge Fragestellungen und Probleme, die wir hier im Ausschuss nicht behandeln, geschweige denn lösen können. Klar ist aber, dass die Sicherheit an den Wasserkraftanlagen schnellstmöglich hergestellt werden muss. Es können deshalb jetzt nicht detaillierte Untersuchungen abgewartet werden, bis die Betreiber eine Entscheidung fällen, ob sie den Betrieb weiterführen oder einstellen, was den Rückbau der Anlagen nach sich ziehen würde. Die Vollzugsbehörde muss auf eine rasche Klärung dringen. Ggf. muss per Ordnungsverfügung zur Gefahrenabwehr der Betrieb der betreffenden WKA eingestellt werden. Die Aussage der Bezirksregierung, dass der Oberen Wasserbehörde die rechtliche Eingriffsgrundlage fehlt, „wenn keine akute Beeinträchtigung der Sicherheit durch den Betrieb der Anlagen besteht“ (Antwort im Regionalrat), ist nicht nachvollziehbar. Gerade diese Frage gilt es ja im Rahmen der vertieften Untersuchung zu klären.

Wir schlagen folgende Stellungnahme des AULV vor und bitten darüber abzustimmen:

Der AULV fordert, dass den berechtigten Sicherheitsbedürfnissen der Anwohner im Aggertal gegenüber den Stauanlagen Rechnung getragen wird. Gleichfalls fordert er, dass endlich die vom Wasserhaushaltsgesetz geforderten Maßnahmen für eine befriedigende Gewässerökologie der Oberen Agger eingeleitet werden. Der AULV erwartet von Bezirksregierung Köln als zuständiger Vollzugsbehörde, dass sie diesbezüglich ihre Aufgaben wahrnimmt und darüber den Oberbergischen Kreis und die betroffenen Kommunen informiert.